

Deckblatt Nr. 8 zur Änderung des Bebauungsplanes
=====

"An der Schönaustraße"
=====

Laut Gemeinderatsbeschuß vom 13.11.1989 sollen die "Textlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes "An der Schönaustraße" wie folgt geändert werden:

Ziff. 0.2 wird wie folgt ergänzt:

bei Buchstabe B) wird angefügt "oder Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß"

außerdem wird Buchstabe D) neu angefügt:

D) Zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 18 ° - 35 °

Kniestock: zulässig bis max. 0,80 m

- bei Holzverschalung bis max. 1,20 m

Dachgauben: zulässig, max. 2 Stück pro Dachfläche;

der Abstand vom Ortgang und untereinander muß mindestens 2,0 m betragen; die Glasfläche der Gauben darf 1,2 qm Einzelfläche nicht überschreiten.

Traufhöhe: ab fertigem Gelände max. 4,75 m

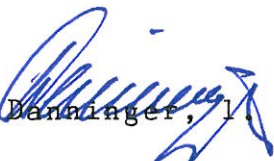
Sockelhöhe: mind. 0,30 m

Weiters ist beabsichtigt, die Firstrichtung des auf Parzelle Nr. 24 zu errichtenden Gebäudes so zu ändern, daß die Giebelseite zur Straße zeigt (sh. hierzu beigefügten Lageplan), welcher Bestandteil des Deckblattes ist).

Aufgestellt:

Neukirchen a. Inn, 08.11.1989

Gemeinde Neuburg a. Inn



Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Deckblatt Nr. 8 vom 08.11.1989 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.1990 bis 19.02.1990 öffentlich ausgelegt.

Neuburg a. Inn, den 27. März 1990..... Gemeinde Neuburg a. Inn

[Signature]
.....
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.03.1990 den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. 8 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 27. März 1990..... Gemeinde Neuburg a. Inn

[Signature]
.....
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. 8 mit Bescheid vom 11.4.1990 Nr. 66-86 gem. § 11 BauGB genehmigt.

Passau, den 11.4.1990..... Landratsamt Passau

[Signature]
.....

Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. 8 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 27. April 1990 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des ~~Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. 8 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Aushangstafeln am 27. April 1990 bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;